

Satzung der Gemeinde Banzkow über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 22 bis 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Banzkow und den dazugehörigen Ortsteilen Banzkow, Mirow, Goldenstädt und Jamel:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen, hier ausschließlich die Nebenanlagen wie Bürgersteige, Radwege und Radstreifen.
2. Gemeindestraßen und
3. sonstige Wege und Plätze.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen im Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in §1 dieser Satzung genannten Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Banzkow (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Im Rahmen von demokratischen Wahlen (Europa-, Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalwahlen) werden an folgenden Standorten temporäre Plakataufsteller für den Zeitraum von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach dem Wahltag zur Verfügung gestellt:
Ortsteil Banzkow:
 1. Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 329/4 (gegenüber Mirower Straße 1a)
 2. Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 246/3 (Max-Felmy-Platz)
 3. Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 75/2 (Plater Straße)
 4. Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 506/144 (An der Lewitzmühle)Ortsteil Mirow:
 1. Gemarkung Mirow, Flur 1, Flurstück 289/2 (Kohagenplatz)Ortsteil Goldenstädt:
 1. Gemarkung Goldenstädt, Flur 4, Flurstück 66 (Lewitzstraße - Dorfplatz)
 2. Gemarkung Goldenstädt, Flur 4, Flurstück 39 (Lewitzstraße/ Rosinengrund)Ortsteil Jamel:
 1. Gemarkung Jamel, Flur 3, Flurstück 234/1 (Forststraße - Buswendeplatz)Diese sind von den Bewilligten vorrangig zu nutzen.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich beim Amt Crivitz zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. maßstabsgerechte Zeichnung,

2. textliche Beschreibung,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird,
 4. Angaben darüber, in welcher Weise mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden werden.
- (2) Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist und dies auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers haben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 3. die Straße durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich beseitigt wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für diese Erlaubnis Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch:
1. Zeitablauf,
 2. Widerruf,
 3. Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis durch den Erlaubnisnehmer über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus,
 4. zweckentfremdete Nutzung der Erlaubnis,
 5. Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen oder
 6. Missbrauch der Erlaubnis.
- (6) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der Straße ist ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die beanspruchte Fläche ist zu reinigen. Abfälle und Werkstoffe sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.
- (7) Bei Widerruf der Sondernutzungssatzung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Sondernutzung in besonderen Fällen

Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt

1. wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:
 - 1) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskragungen über öffentlichen Gehwegen;
 - 2) Hinweisschilder auf öffentlichen Gebäuden und Gottesdienste;

- 3) Stufen und Sockel, Schächte u.a.;
 - 4) Automaten an Hausfassaden, soweit sie nicht in das Regellichtraumprofil der Fahrbahn hinausragen und
2. bei Wahlsichtwerbung innerhalb von 6 Wochen vor und 2 Wochen nach dem Wahltag.

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung in der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines privatrechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern
 1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
- (2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen:
 1. das Entgelt für Gestattung der Nutzung;
 2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstige Nachteile, die die Gemeinde aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung der Fahrbahnen, Rad- oder Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrungen von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Der andere hat der Gemeinde die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Gemeinde kann diesbezüglich Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzung nicht ersetzt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

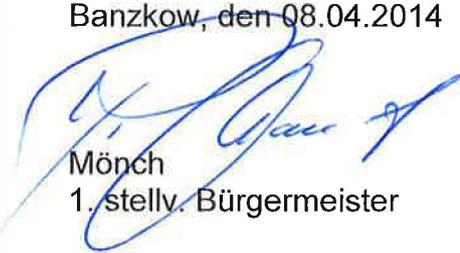
- (1) Gemäß § 5 KV M-V und § 61 Abs. 1 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 2. nicht gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung eine Straße im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis benutzt oder einer erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 3. nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung die Sondernutzung einstellt, die von ihm hierfür geschaffenen Einrichtungen, Anlagen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, nicht den früheren Zustand der Straße wiederherstellt, die beanspruchte Fläche nicht ordnungsgemäß reinigt und Abfälle und Werkstoffe vorschriftsmäßig entsorgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Banzkow, den 08.04.2014


Mönch
1. stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am 08.04.2014 und ist über die Homepage der Gemeinde Banzkow (<http://www.gemeinde-banzkow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.


.....
Haustein
SB Amt Crivitz